

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

REMONDIS GmbH Region Südwest
vertreten durch die Geschäftsführer
Antwerpener Straße 24
68219 Mannheim

08.09.2015

Mein Aktenzeichen
314-23-211-6/2001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Pamela Meuer
Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2552
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;
Anlage zur Behandlung, Anlage zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und
zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Zwischenlagerung
von gefährlichen Abfällen in 54294 Trier, Über Brücken 2 (Güterbahnhof West)
hier: Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG**

A. Nachträgliche Anordnung

I.1 Bezüglich der Anlage zur Zwischenlagerung, zur Behandlung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen der REMONDIS GmbH Region Südwest, vertreten durch die Geschäftsführer, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, in der Gemarkung Trier, Flur 5, Flurstücke 111/96 bis 111/105 (jeweils teilweise), ergeht folgende nachträgliche Anordnung:

Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten sind die unter Ziffer II aufgeführten Maßnahmen und Anforderungen ab Bestandskraft dieses Bescheides umzusetzen bzw. einzuhalten.

I.2 Die Kosten des Verfahrens trägt die Anlagenbetreiberin.

1/10

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

II. Durchzuführende Maßnahmen/einzuhaltende Anforderungen

Die Nebenbestimmungen und Hinweise zu der bisher für die Anlage erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.03.2009 werden durch nachfolgende Nebenbestimmungen ergänzt, deren Nummerierung sich an der Gliederung der diesem Bescheid beigefügten Lesefassung orientiert.

2.11 Bei der Lagerung und dem Umschlag von Abfällen nach AVV 02 03 04 (für Verzehr und Verarbeitung ungeeignete Stoffe- Tabak und Filterreste aus der Tabakindustrie) im Freien sind die folgenden Anforderungen gemäß Ziffer 5.2.3.5.2 der TA Luft einzuhalten:

- Begrenzung der Höhe der Halde auf einen Meter unterhalb der Umfassungswände
- Besprühung mit staubbindenden Mitteln beim Anlegen der Halde
- oder alternativ durch Abdeckung der Oberfläche (z.B. mit Matten)

2.12 Bei der Handhabung von Krankenhausabfällen gemäß AVV 18 01 04 (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderung gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)) sind die folgenden Anforderungen einzuhalten:

- Die Abfälle gemäß AVV 18 01 04 dürfen nicht sortiert werden. Sie sind nach Anlieferung unverzüglich in ein geeignetes Behältnis umzuladen. Eine Lagerung in loser Schüttung ist zu vermeiden und höchstens bis zum Ende des Anlieferungstages zulässig.
- Die Abfälle sind in flüssigkeitsdichten, witterungssicher abgedeckten Containern zwischenzulagern. Bei den Umladevorgängen ist ein Austreten von Flüssigkeiten oder von spitzen und scharfen Gegenständen auf den Betriebsflächen unbedingt zu verhindern.

- Ein Verschleppen von Abfall-Bestandteilen aus den AVV 18 01 04 in andere Abfall-Fraktionen ist nicht zulässig und durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.
- Die Lagerzeit der befüllten Container ist zu minimieren und darf acht Kalendarstage nicht überschreiten.
- Die Umladeflächen müssen flüssigkeitsdicht befestigt und mit einer Abgrenzung zu den Nachbarflächen ausgeführt sein. Diese Flächen sind nach dem Umschlag unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende des Arbeitstages zu reinigen. Die Umschlagflächen sind mindestens alle 14 Tage oder bei einer festgestellten Verschmutzung nass zu reinigen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch (NB. 14.3 zu dokumentieren)
- Das anfallende Reinigungswasser ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alternativ kann das anfallende Reinigungswasser auch dem Schmutzwasserkanal zugeführt werden.

2.13 Die auf den Mauerkronen der Schüttboxen liegenden Abfälle sind zu entfernen. Es ist betrieblich sicherzustellen, dass diese nicht überschüttet werden. Aufgetretene Fehlwürfe auf den Mauerkronen sind regelmäßig zu entfernen.

III. Begründung

Die REMONDIS GmbH Region Südwest, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim betreibt auf ihrem Betriebsgelände in der Gemarkung Trier, Flur 5, Flurstücke 111/96 bis 111/105 (jeweils teilweise) eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Zwischenlagerung, Behandlung und zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie eine Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen. Hierbei handelt es sich um eine Anlage nach Ziffer 8.12.2., 8.11.2.4, 8.15.3 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Aufgrund wiederholter Beschwerden über Geruchsbelästigungen von Anwohnern im Umfeld der Anlage, wurde diese durch einen Mitarbeiter der SGD Nord überprüft. Dabei wurden die auf dem Betriebsgelände lagernden Fraktionen an Tabakabfällen sowie an Krankenhausabfällen als Ursache der Geruchsimmissionen ermittelt.

Gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen.

Zur Pflicht der Betreiber gehört es u.a. genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können, § 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG.

Die unter II. aufgeführten Maßnahmen sollen insbesondere dazu dienen, die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Angesichts des mit der Verfügung verfolgten Zieles, nämlich dem Schutz der Nachbarschaft und der Bedeutung der abzuwehrenden Gefahr sind die angeordneten Maßnahmen die geeigneten, erforderlichen und angemessene Mittel.

Die Anlagenbetreiberin wurde mit Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz vom 24.11.2015 über den beabsichtigten Erlass der nachträglichen Anordnung informiert. Gleichzeitig wurde ihr gemäß § 28 VwVfG Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

Mit Schreiben vom 11.12.2014 hat die Anlagenbetreiberin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und sich mit der Einhaltung der unter II. angeordneten Maßnahmen

überwiegend einverstanden erklärt. Lediglich der arbeitstäglichen Nassreinigung der Flächen zum Umschlagen der Krankenhausabfällen gemäß AVV 18 01 04 hat sie widersprochen. Der stattdessen vorgeschlagenen monatlichen Nassreinigung der Flächen konnte nicht entsprochen werden, allerdings wurde der Reinigungszeitraum auf 14-täglich erweitert.

Dem Vorschlag, die Notwendigkeit des Besprühens der Halde von Tabakabfällen nach AVV 02 03 04 mit staubbindenden Mitteln beim Anlegen der Halde sowie die Abdeckung der Halde mit Matten von der Witterung abhängig zu machen, konnte ebenfalls nicht gefolgt werden.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord für den Erlass der nachträglichen Anordnung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der Lfd. Nr. 1.1.8 der Anlage zu § 1 der ImSchZuVO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.6.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

B. Kostenfestsetzungsbescheid

Die Kosten des Verfahren werden auf insgesamt

409,45 EUR

(in Worten: vierhundertneun, 45/100 Euro)

festgesetzt.

Wichtige Hinweise:

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC: MARKDEF1570 unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-211-6/2001**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Begründung:

Die REMONDIS GmbH Region Südwest, vertreten durch die Geschäftsführer, Antwerpener Straße 24, 68219 Mannheim, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlung veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG in Verbindung mit der Tarif-Nr. 4.1.6 der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz.

Danach ist für den Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG eine Rahmengebühr in Höhe von 53,00 EUR bis 2.655,00 EUR vorgesehen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die Auslagen zu erstatten.

Die Kosten des Verfahrens wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren 406,00 EUR

Auslagen:

Zustellungsgebühren 3,45 EUR

Gesamtbetrag der Kosten: 409,45 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Klaus Kälberer)

Rechtsgrundlagen

Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
- LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)
- LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)
- VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322)
- VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)